

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Sturmbrigade 44" in Thüringen

Medienberichten zufolge wurde am 1. Dezember 2020 die rechtsextremistische Gruppierung "Sturmbrigade 44" verboten. Im Zuge dessen sei es zu Razzien in drei Bundesländern gekommen. Erklärtes Ziel der "Sturmbrigade" sei nach Behördenangaben das "Wiedererstarken eines freien Vaterlandes" nach dem "germanischen Sittengesetz". Die Ziele sollten demnach offenbar auch mit Gewalt verfolgt werden. Die Gruppierung firmierte auch unter der Bezeichnung "Wolfsbrigade 44".

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1481** vom 2. Dezember 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Januar 2021 beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich Organisation, Zusammensetzung, Herkunft, Anführerschaft, Motivation und Gesinnung, regionaler und örtlicher Treffpunkte, durchgeführter Aktionen, öffentlicher medialer Aktivitäten (Nutzung Internet, soziale Netzwerke) sowie Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren der Gruppierung "Sturmbrigade 44" (beziehungsweise der oben aufgeführten anderen Firmierungen) in Thüringen vor?

Antwort:

Bei der "Sturm-/Wolfsbrigade 44" handelte es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete sowie dessen Zweck und Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider liefen. Sie bekannte sich offen zum Nationalsozialismus und strebte die Wiedereinrichtung des NS-Staates an.

Am 1. Dezember 2020 wurde durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die rechtsextremistische Gruppierung "Sturm-/Wolfsbrigade 44" verboten. Der Vereinigung werden Mitglieder aus den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zugerechnet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Thüringer Mitgliedern oder Aktivitäten der Gruppierung in Thüringen vor. Gleichwohl kann aufgrund ihrer überregionalen Strukturen nicht ausgeschlossen werden, dass seitens einzelner Angehöriger der rechtsextremistischen Szene Thüringens Kontakte zu Mitgliedern der angefragten Gruppierung bestanden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Vernetzungen von Thüringer "Sturmbrigade 44"-Mitgliedern in andere Bundesländer und Staaten vor?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie stellt sich in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Bundesländer, des Bundes und gegebenenfalls anderer Staaten dar?

Antwort:

Die Dienststellen der Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienste arbeiten im Rahmen der ihnen obliegenden Zuständigkeiten in vertrauensvoller Form zusammen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit der Gruppierung "Sturmbrigade 44" (beziehungsweise der oben aufgeführten anderen Firmierungen) seit dem Jahr 2014 in Thüringen eingeleitet und mit welchem Ergebnis wurden jene abgeschlossen?

Antwort:

Im Jahr 2018 leitete die Staatsanwaltschaft Gera Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen ein, die im weiteren Verfahrensforgang vom Generalbundesanwalt übernommen wurden.

Darüber hinaus können Auskünfte zu Ermittlungen anderer Behörden, die nicht in den Verantwortungsbereich des Freistaats Thüringen fallen, nicht erteilt werden. Aufgrund des Bundesstaatsprinzips unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem parlamentarischen Fragerecht von Abgeordneten des Thüringer Landtags.

5. Wie viele Veranstaltungen hat die "Sturmbrigade 44" (beziehungsweise die oben aufgeführten anderen Firmierungen) in Thüringen seit dem Jahr 2014 angemeldet beziehungsweise durchgeführt?

Antwort:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

6. Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen und Tätigkeiten von Mitgliedern beziehungsweise Sympathisanten der "Sturmbrigade 44" zu
- a) als rechtsextrem eingestuft Parteien, Vereinigungen, Institutionen oder Einzelpersonen,
 - b) Anhängern beziehungsweise Sympathisanten der Reichsbürgerbewegung,
 - c) Mitgliedern der sogenannten "Türsteherszene" und
 - d) Mitgliedern der sogenannten "Kampfsport- und Boxerszene"?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Maier
Minister